

Informationen für Selbsthilfegruppen zu Treffen in Frankfurt am Main

Treffen von Selbsthilfegruppen im öffentlichen Raum

(z.B. im Park, am Mainufer o.ä.)

- *Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.*
- *Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.*
- (...)
- *In bestimmten Gebieten ist von Fußgängern im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies betrifft die Bereiche, die auf der Karte hier aufgezeigt werden:
<https://geoinfo.frankfurt.de/mapbender/application/stadtplan-mini?visiblelayers=1209/6690&scale=25000>*
- *Kinnvisiere sind als Alternative zur Mund-Nase-Bedeckung ausgeschlossen.*

(vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1+2 CoKoBeV vom 26. November 2020, Stand 08. März 2021 i.V.m. Vierte konsolidierte Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 29.01.2021)

Die Stadt Frankfurt am Main empfiehlt innerhalb der gesamten Stadt eine Maske zu tragen.

Quellen:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/03_corona-kontakt-und-betriebsbeschraenkungsverordnung_stand_08.03.21.pdf

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/21-03-07-auslegungshinweise_cokobev.pdf

<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/hauptamt-und-stadtmarketing/buergerbuero-und-ehrenamt/coronavirus--fragen-und-antworten/aktuelle-massnahmen-fallzahlen-verfuegungen/aktuelle-massnahmen-der-stadt-frankfurt-am-main>

Treffen von Selbsthilfegruppen im nicht-öffentlichen Raum

(z.B. in der Kontaktstelle, in einem Nachbarschaftszentrum o.ä.) gelten als Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2b.

Diese Zusammenkünfte sind aktuell nur dann erlaubt, wenn eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt:

„Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit persönlicher Teilnahme sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln (siehe unten) zulässig. (...) Es ist ein strenger Maßstab heranzuziehen. Allein das Interesse einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen begründet noch kein öffentliches Interesse. Die Anzahl der in Präsenz Teilnehmenden ist so gering wie möglich zu halten und zur Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstands unter anderem an Art und Größe des Veranstaltungsortes zu orientieren. Wo immer möglich, ist auf Telefon- oder Videokonferenzen auszuweichen.“

Für die nachfolgenden sonstigen Zusammenkünfte liegt das öffentliche Interesse grundsätzlich vor, die Zusammenkunft ist jedoch von der zuständigen Behörde zu genehmigen. (...)

- *Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen*

Hygieneregeln:

Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen und genehmigt wurden sind nur erlaubt, wenn

- *durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Trennvorrichtungen aufgebaut sind. (...) Der Abstand muss im Übrigen in alle Richtungen gegeben sein; der Veranstalter muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,*
- *geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (...) und der Vermeidung von Warteschlangen (...) getroffen und umgesetzt werden,*
- *Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,*
- *Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden,*
- *eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.*

(vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1+2 CoKoBeV vom 26. November 2020, Stand 08. März 2021 i.V.m. Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie, Stand:07. März 2021)